

Zeile	§	alte Fassung	neue Fassung	§
1	Präambel	Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 365) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27.09.1993 (Nds. GVBl. S 383), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S 232), hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 18.06.2002 folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund der §§ 10,11 und 58 Abs.1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S137), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S.430), hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:	Präambel
2		§ 1 Anspruchsberechtigung		
3	§1 (1) Abs. 1	Für die Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Lüchow-Dannenberg wohnen, besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg , wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule für Schülerinnen und Schüler der Vorklassen, der Schulkindergärten, des Primarbereiches sowie der Sonderschulen (einschließlich der Klassen 11 und 12 der Schulen für geistig Behinderte) mehr als 2 km - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarbereiches I der allgemeinbildenden Schulen mehr als 3 km - für Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassen 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluß voraussetzen, mehr als 3 km beträgt.	Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz im Landkreis Lüchow-Dannenberg haben gemäß § 114 Abs. 1 und 3 NSchG Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule oder auf Erstattung der notwendigen Kosten, wenn der Schulweg die in § 2 genannten Mindestentfernungen überschreitet .	§1 (1) Abs. 1

4			(2) Für die Feststellung der in Bezug auf die Erstattung der Beförderungskosten zu einer anderen als der nach § 114 Abs. 3 Satz 1 NSchG nächstgelegten Schule gilt, dass auch in Fällen, in denen kein Schulbezirk festgelegt ist, die Beförderungskosten erstattet werden können, sofern die Anforderungen des § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG erfüllt sind und der Antrag nach dem 01.07.2020 gestellt wurde.	§ 1 (2) S. 1
5			Bei der Entscheidung darüber ist entsprechend § 114 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NSchG sowie den dazu entgangenen Verwaltungsvorschriften des Landes zu verfahren mit der Maßgabe, dass anstelle der Landesbehörde die abschließende Entscheidung der Landkreis trifft.	S. 2
6			Dies gilt auch für die Höhe und Dauer der zu übernehmen Schülerbeförderungskosten im Rahmen freiwilliger Leistungen, <u>wie beispielsweise die Beförderungsplanung über Pflichtgrenzen hinaus (§ 7) oder die Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft.</u>	S. 3
7	§1 (3)	Bei dauernder oder vorübergehender Behinderung besteht ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch gem. § 114 NSchG unabhängig von der Entfernung. Die Behinderung ist durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes nachzuweisen. Der Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.	Schüler und Schülerinnen mit einer dauerhaften oder vorübergehenden Beeinträchtigung haben unabhängig von der Entfernung Anspruch auf Beförderung (§ 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG). Die Beförderungsbedürftigkeit ist durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen. Der Landkreis kann ein amtsärztliches Gutachten verlangen.	§1 (3)

8	§1 (2) S. 3	In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis, unabhängig von der Entfernung, auf Antrag die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Kosten , wenn der Schulweg oder der Weg zur Haltestelle nach objektiven Maßstäben besonders gefährlich ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren lösen den Ausnahmetatbestand nicht aus.	In begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis die Beförderung oder die Kosten auch dann, wenn der Schulweg objektiv als besonders gefährlich einzustufen ist und eine Begleitung durch Familienangehörige oder andere Vertrauenspersonen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Gefährlichkeit wird nach objektiven Maßstäben und bezogen auf den jeweiligen Schuljahrgang, auf eine Schulform oder einen Schulbereich nach § 5 NSchG beurteilt, nicht jedoch anhand der individuellen Belastbarkeit einzelner Schüler und Schülerinnen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besondere Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar. Es müssen besonders gefährliche Streckenabschnitte vorhanden sein. Die objektiven Maßstäbe sowie die üblicherweise auftretenden Gefahren sind stets aus Sicht eines Schulkindes zu beurteilen, nicht aus Sicht eines begleitenden Erwachsenen. Die Gefährlichkeit des Schulwegs muss durch den Landkreis festgestellt werden. Im Zweifelsfall wird die Verkehrskommission hinzugezogen.	§1 (4)
9	§1 (4) S. 1 - 2	Der Anspruch nach Abs.1 besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtes in der Schule bzw. am Unterrichtsort. Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. dieser Vorschrift ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird.	Der Anspruch besteht nur für den regelmäßigen Unterricht nach dem Lehr- und Stundenplan einschließlich verpflichtender Betriebspraktika. Die Praktikumsstellen müssen vom Wohnort oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sein.	§1 (5) S. 1-2

10	§1 (4) S. 3 - 4	Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Schulsportveranstaltungen (z.B. Bundesjugendspiele), Besichtigungen u.a. Veranstaltungen (z.B. Theaterbesuch) besteht der Anspruch nur für die Fahrt zur Schule und zurück und zwar zu den gewöhnlichen Unterrichtszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Bei sonstigen Veranstaltungen der Schule z.B. Schulfestern, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen besteht kein Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung.	Für Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte, Exkursionen, Theaterbesuche oder vergleichbare Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für die gewöhnlichen Fahrten zwischen Wohnung und Schule. Gleiches gilt bei schulischen Veranstaltungen, die nicht im Lehrplan vorgesehen sind. Fahrten zu Schwimm-, Sport- und Fachunterricht innerhalb des Schulbetriebs gelten als Sachkosten (§ 114 NSchG) und fallen nicht unter die Schülerbeförderung.	§1 (5) S. 3 - 5
11	§1 (5)	Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht für die Schülerinnen und Schüler auch bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle weniger als 30 km in eine Richtung beträgt. Von der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz in dem genannten Umkreis nicht gefunden werden kann.	Für Betriebspraktika im Sekundarbereich I werden die notwendigen Kosten nach § 6 erstattet. Die Erstattung ist auf die Höhe der teuersten Zeitkarte im ÖPNV innerhalb des Landkreises begrenzt.	§1 (6)
12	§2 (1) S. 4	Nimmt der Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, werden ihm die Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.	Kein Anspruch besteht, wenn vom Landkreis angebotene Beförderungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Bei Nutzung alternativer Beförderungsmittel im ÖPNV (<u>bspw. Zugverbindungen</u>) kann auf Antrag eine Erstattung erfolgen.	§1 (7)
§ 2 Mindestentfernung				
14	§1 (1)	Für die Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Lüchow-Dannenberg wohnen, besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule	Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht, wenn folgende Entfernungen überschritten werden:	§ 2 (1)

15	§1 (1)	´ für Schülerinnen und Schüler der Vorklassen, der Schulkindergärten, des Primarbereiches sowie der Sonderschulen (einschließlich der Klassen 11 und 12 der Schulen für geistig Behinderte) mehr als 2 km	- Vorklassen, Schulkindergärten, Primarstufe sowie Förderschulen: 2 km	§ 2 (1)
16		´ Sekundarbereich I allgemeinbildender Schulen: 3 km	- Sekundarbereich I allgemeinbildender Schulen: 3 km	
17		´ für Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassen 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluß voraussetzen , mehr als 3 km	- Berufseinstiegsschulen und 1. Klasse der Berufsfachschulen (ohne Sek. I-Abschluss): 3 km	
18	§1 (2) S. 1	Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht nur, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle 2 km überschreitet.	Wenn nach §2 ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule besteht, besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächstliegenden vom Landkreis eingerichteten Haltestelle, falls der Fußweg zu dieser Haltestelle wie folgt überschritten wird:	§2 (2) S. 1
19			´ Schulkindergärten, Primarstufe sowie Förderschulen: <u>1,5</u> km ´ alle anderen Bereiche: <u>2,5</u> km	
20	§1 (2) S. 2	Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Haupteingang des Schulgebäudes.	Maßgeblich ist der kürzeste Fußweg zwischen Wohnhaus und Haltestellenschild.	S. 2
21			Bei dauerhafter oder vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigung besteht Anspruch auf Beförderung unabhängig von der Entfernung (ärztlicher Nachweis erforderlich, vgl. § 114 NSchG).	§2 (3)
22	§ 1 (2) S. 3	In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis, unabhängig von der Entfernung, auf Antrag die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Kosten , wenn der Schulweg oder der Weg zur Haltestelle nach objektiven Maßstäben besonders gefährlich ist.	In begründeten Ausnahmefällen kann die Beförderung auch bei kürzerer Entfernung übernommen werden , wenn der Schulweg nach objektiven Maßstäben als besonders gefährlich einzustufen ist (siehe §1 Abs. 4).	§2 (4)

23	§ 1 (5)	Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht für die Schülerinnen und Schüler auch bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle weniger als 30 km in eine Richtung beträgt. Von der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden , wenn ein geeigneter Praktikumsplatz in dem genannten Umkreis nicht gefunden werden kann.	Für Betriebspraktika im Sekundarbereich I besteht Anspruch , wenn der Weg zur Praktikumsstelle höchstens 30 km beträgt. Auf Antrag sind Ausnahmen möglich, wenn im näheren Umkreis kein geeigneter Praktikumsplatz vorhanden ist.	§2 (5)
24	§ 1 (4) S. 5	Bei sonstigen Veranstaltungen der Schule z.B. Schulfeiern, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen besteht kein Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung.	Bei sonstigen Veranstaltungen der Schule z.B. Schulfeiern, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen besteht kein Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung.	
<p>25 § 3 Nutzung zusätzlicher Verkehrsmittel</p>				
26			Übersteigt die Summe der Wegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle des vom Landkreis bestimmten Verkehrsmittels sowie zwischen der Schule und der dieser nächstgelegenen Ausstiegshaltestelle die in § 2 genannte Mindestentfernung, besteht ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels entweder für den Weg von der Wohnung zur Einstiegshaltestelle oder von der Ausstiegshaltestelle zur Schule.	§ 3 (1)
27	§ 3 (1) S. 1	Folgende Fahr- und Wartezeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in eine Richtung sind zumutbar	Ein Anspruch auf die Nutzung zusätzlicher Verkehrsmittel besteht, wenn die Mindestentfernungen nach § 2 überschritten sind und folgende Wegzeiten – inklusive Umsteigezeiten – zwischen Wohnhaus und Schule überschritten werden (§ 114 Abs. 2 NSchG):	

28	§3 (1) Nr. 1	1. Für Schülerinnen und Schüler der Vorklassen, der Schulkindergärten, des Primarbereiches sowie der Sonderschulen (einschließlich der Klassen 11 und 12 der Schulen für geistig Behinderte) 60 Minuten	- Primarstufe und Förderschulen: 60 Minuten je Strecke	§ 3 (2) S. 1
29	§3 (1) Nr. 2	2. Für Schülerinnen und Schüler der übrigen Bereiche jeweils 90 Minuten.	- übrige Schülergruppen, insbesondere Schulen in freier Trägerschaft inkl. der Primarstufe: 90 Minuten je Strecke	
30	§ 3 (1) S. 2	Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen für Verhaltensgestörte, Blinde, Taubblinde, Gehörlose, Sehbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte, Körper- und Geistigbehinderte, wenn sie keine Schulen innerhalb des Kreisgebietes besuchen.	Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schüler und Schülerinnen von Förderschulen, wenn sie eine Schule außerhalb des Kreisgebiets besuchen.	S. 2
31			Bei dem Besuch von Ersatzschulen i.S.d. § 142, 154 NSchG, von Ersatzschulen i.S.d. § 161 NSchG sowie von Schulen mit landkreisweitem Einzugsbereich gelten abweichend für alle Schüler und Schülerinnen Zeiten von bis zu 90 Minuten als zumutbar. Gleiches gilt, wenn aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 NSchG Schulen außerhalb des festgelegten Schulbezirks besucht werden.	S. 3
32			<u>Für den Primarbereich sind Umstiege nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei einem Besuch einer Ersatzschule oder Schule mit landkreisweitem Einzugsbereich sind Umstiege im Primarbereich dann nicht ausgeschlossen, wenn dies zwingend notwendig ist, um die Fahrzeiten nach Abs. 2 einzuhalten oder um die Nutzung zusätzlicher Verkehrsmittel zu vermeiden.</u>	§ 3 (3)
33			Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsschluss zählen nicht zu den Wegzeiten. Diese Wartezeiten sind in § 5 (2) definiert.	§ 3 (4)

34	§3 (3)	Die Fahr- und Wartezeiten gelten nicht bei dem Besuch von Schulen nach Abs.1 Ziff. 2 und bei Ableistung eines Betriebspraktikums. Hier sind längere Wartezeiten als die genannten Zeiten zumutbar.	Soweit Schulen außerhalb des Landkreises besucht werden, sowie bei der Ableistung von Betriebspraktika, können die in § 3 genannten Zeiten überschritten werden.	§ 3 (5)
35			Bei der Berechnung der Schulwegzeit sind für Schüler und Schülerinnen des Primarbereichs 3 Minuten je 200m Fußweg und in allen übrigen Fällen 3 Minuten je 250m Fußweg anzusetzen.	§ 3 (6)
36 § 4 Art der Beförderung				
37	§2 (1) S. 1 - 3	Der Landkreis Lüchow-Dannenberg bestimmt die Art der Beförderung. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. einer vom Landkreis bereitgestellten Fahrleistung durchgeführt. Die Schülerin bzw. der Schüler hat keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.	Der Landkreis Lüchow-Dannenberg bestimmt die Art der Beförderung. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr oder durch vom Landkreis organisierte Fahrdienste. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel oder eine Begleitperson besteht nur im begründeten Einzelfall (§114 Abs. 2 Satz 3 NSchG).	§ 4 (1)
38	§2 (2)	Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 4 eingesetzt werden, wenn a) andernfalls die Fahr- und Wartezeiten im Sinne von § 3 unzumutbar werden oder b) Beförderungsmittel im Sinne von Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen oder c) die private Beförderung kostengünstiger ist.	Auf Antrag kann ein privater Pkw eingesetzt werden, wenn die Fahr- und Wartezeiten sonst unzumutbar wären, kein anderes Beförderungsmittel verfügbar ist oder dies kostengünstiger ist (vgl. Verwaltungsvorschriften zu §114 NSchG).	§ 4 (2)

40		(1) Die Beförderung ist im Rahmen der Schülerbeförderung nach § 114 NSchG sichergestellt, wenn für jede Schülerin und jeden Schüler eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie zwei Abfahrten nach den von der Schule festgelegten Endzeiten zur Verfügung stehen.	§ 5 (1)
41		<u>Die von den Schulen gemeldeten Anfangs- und Endzeiten bilden die verpflichtende Grundlage für die Planungen der Schülerbeförderung und sind dem Landkreis bei Änderungen unverzüglich, spätestens im März für das folgende Schuljahr mitzuteilen.</u>	§ 5 (2)
42		Zulässige Wartezeiten bis zu 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn bis zu 45 Minuten nach Unterrichtsende	§ 5 (3) <u>S. 1</u>
43	§ 3 (2) Bei Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei denen der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt , sind längere als die o.a. Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen eine Verlegung der Fahrzeiten nicht zu vertreten ist.	Längere Wartezeiten im ÖPNV sind zumutbar, wenn eine Änderung der Fahrzeiten durch den Träger der Schülerbeförderung nicht möglich oder aufgrund öffentlichen Interesses nicht vertretbar ist. Es wird angestrebt die Wartezeit so gering wie möglich zu halten.	S. 2 u. 3
44		<u>Kumuliert betragen die Wartezeiten vor und nach dem Unterricht im Primärbereich nicht mehr als 60 Minuten.</u>	§ 5 (4)
45		<u>Wegezeiten nach dem Schulende sind keine Wartezeiten.</u>	§ 5 (5)

46	§ 2 (1) S. 5 ff	Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die für die Schülerinnen und Schüler hierbei entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne des §3 Abs. 2.	Bei kurzfristigen Unterrichtsausfällen (z.B. aufgrund extremer Witterungslagen oder aus Schulorganisatorischen Gründen, wie Erkrankung von Lehrkräften) von weniger als einem Monat Dauer besteht kein Anspruch auf zusätzliche Fahrten. Zusätzliche Wartezeiten sind in diesem Falle zumutbar. Bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall wird eine Betreuung in der Schule (landesrechtlich) gewährleistet.	§ 5 (6)
§ 6 Notwendige Aufwendungen				
47				
48	§ 4 (1)	Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:	Als notwendige Aufwendungen im Sinne des §114 NSchG gelten:	§ 6 (1)
49		a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife	- günstigster ÖPNV -Tarif	
50		b) Bei Benutzung eines privateigenen Pkw zusammen für die Hin- und Rückfahrt ein Betrag von 0,38 EUR je km (kürzeste Entfernung), wenn und soweit die Fahrten zur Schülerbeförderung durchgeführt werden. Wird nur eine Fahrt pro Schultag zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt, so beträgt die Entschädigung 0,19 EUR je km. Werden weitere Schülerinnen und Schüler mitgenommen, so werden 0,03 EUR je km pro mitgenommene Person als notwendige Aufwendungen anerkannt	- Nutzung eines privateigenen Pkw: 0,19 € pro gefahrenen Entfernungskilometer (kürzeste Entfernung) + 0,03 € je mitfahrende Person	
51		c) Bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z.B. Motorrad, Mofa) 0,06 EUR je km.	- andere als Beförderungsmittel bestimmte Kraftfahrzeuge (bspw. Motorrad/Mofa): 0,06 € pro gefahrenen Entfernungskilometer	
52	§ 4 (2)	Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.	Fahrtkostenerstattungen erfolgen nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise (§114 Abs. 4 NSchG) . Fahrbelege sowie Nachweise über etwaige Fehlzeiten sind einem Erstattungsantrag beizufügen.	§ 6 (2)

53		Für die Primarstufe gilt: Wird nicht die nächstgelegene Schule ihrer Art besucht, ist für die Erstattung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.	§ 6 (3)
54		Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Pflicht nach Abs. 1 auf die Erstattung der Kosten für den Schulweg, und zwar in der Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Lüchow-Dannenberg bei der Schülerbeförderung innerhalb seines Gebiets zu erstatten hat. Dies gilt nicht im Fall des Besuchs von Förderschulen.	§ 6 (4)
55		§ 7 Sekundarbereich II	
56		§ 7 Sekundarbereich II	
57		<u>Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II haben gem. § 114 NSchG keinen Anspruch auf eine Beförderung.</u>	
58		<u>Unabhängig dieser gesetzlichen Regelung werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bei der Planung der Schülerbeförderung berücksichtigt. So soll sichergestellt werden, dass allen Schülerinnen und Schüler des Landkreises, unabhängig der eigenen Mobilität, der Schulbesuch ermöglicht wird.</u>	
59		<u>Weitergehende Ansprüche, gleich welcher Art, die sich aus dieser Satzung für andere Schülerinnen und Schüler ergeben können, ergeben sich aus der Regelung des Abs. 2 nicht.</u>	
			§ 7 (1)
			§ 7 (2)
			§ 7 (3)

60		§ 8 Ausschlussfrist		
61	§ 5	Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen ist spätestens am 31.10. des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen (Ausschlussfrist). Für die Frist ist das Datum des Eingangs des Antrages beim Landkreis Lüchow-Dannenberg maßgebend.	Der Antrag auf Kostenerstattung ist spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr einzureichen (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist der Eingang beim Landkreis	§ 8
62			Die Bearbeitung und Auszahlung der fristgerecht eingegangenen Erstattungsanträge für das abgelaufene Schuljahr erfolgt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist. In besonderen Härtefällen kann auf Nachweis eine abweichende Auszahlung erfolgen.	
63		§ 9 Inkrafttreten		
64	§ 6	Diese Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 15.11.1985 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Schülerbeförderung vom 01.08.2002 außer Kraft.	§ 9

Verantwortlich für die Erstellung: KTA Schwidder